

1/4

Eckpunkte zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)

Ausgearbeitet vom
Transgender Netzwerk Berlin (TGNB)
und
TransInterQueer e.V. (TriQ)

Berlin, 6. April 2009

Eckpunkte

1) Vereinfachung des Verfahrens zur Vornamensänderung

(bisher geregelt in §§ 1-7 TSG)

- a) Ansiedelung des Verfahrens beim Standesamt.
- b) Vornamensänderung auf Antrag nach eidesstattlicher Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers über ihr/sein Geschlechtsempfinden.

2) Menschenrechtskonforme Voraussetzungen für die Personenstandsänderung

(bisher geregelt in §§ 8-12 TSG)

- a) Abschaffung der Zugangsvoraussetzungen „dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit“ und „geschlechtsangleichende Operationen“ für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.

3) Vereinfachung des Verfahrens zur Personenstandsänderung

(bisher geregelt in §§ 8-12 TSG)

- a) Ansiedelung des Verfahrens beim Standesamt.
- b) Abschaffung der Gutachterpraxis.
Eine Personenstandsänderung sollte möglich sein, wenn
 - (1) seit einer Vornamensänderung mehr als ein Jahr vergangen ist,
 - (2) oder wenn medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen durchgeführt wurden,
 - (3) oder wenn eine ärztliche Diagnose vorliegt.

4) Ehelosigkeit

(bisher geregelt in § 8 Abs. 1 Nr. 2)

Streichung der Ehelosigkeit als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung

5) Umbenennung

Das Gesetz soll fortan als „Gesetz über die Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit“ geführt werden.



Kontakt: Julia Ehrt, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehrt@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44



Begründung

1) Vereinfachung des Verfahrens zur Vornamensänderung

- Die Dauer des Gerichtsverfahrens von ein bis zwei Jahren ist dem/der Antragsteller/in nicht zuzumuten. In dieser Zeit entspricht der Vorname nicht dem repräsentierten und gelebten Geschlecht. Somit weisen alle Papiere (Personalausweis, Bankkarten, Zeugnisse etc.) die Person als transsexuell/transgender aus und setzen sie der Gefahr der Diskriminierung aus. Dies widerspricht der Intention des § 1 TSG, nach dem die Vornamensänderung dazu dient, die Geschlechtsidentität zu festigen (vgl. Entscheidung des BVerfG vom 06.12.2005, Rn 47).
- Darüber hinaus widerspricht dies dem Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; European Convention on Human Rights Art. 8).
- Die bisherige Erfahrung zeigt, dass eine Vornamensänderung von transsexuellen/transgender Menschen nicht leichtfertig durchgeführt wird. Die eidesstattliche Versicherung dient einerseits dem Standesamt als Absicherung, andererseits garantiert sie eine Aufklärung des Antragstellers über die juristischen Konsequenzen dieses Schrittes.

2) Menschenrechtskonforme Voraussetzungen für die Personenstandsänderung

- Wie auch in der Begründung der Entscheidung des BVerfG vom 06.12.2005 (Rn 25, 30, 38, 39) angeprangert, sind transsexuelle/transgender Menschen die einzige Personengruppe, die von Staats wegen eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit nachweisen muss. Ein solch weitreichender Eingriff des Staates in die Persönlichkeitsrechte seiner Bürger/innen ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Im Regelfall führt die Behandlung mit gegengeschlechtlichen Hormonen zu Unfruchtbarkeit; die Zahl der transsexuellen/transgender Menschen, die zur Fortpflanzung in der Lage wären, wird daher verschwindend gering sein. Abgesehen davon widerspricht z.B. eine Schwangerschaft dem Selbstbild der meisten Transmänner¹. Etwaige Einzelfälle rechtfertigen keinesfalls, dass der Staat den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von transsexuellen/transgender Menschen zur Voraussetzung für die Personenstandsänderung macht.
- Laut der Begründung des BVerfG in der Entscheidung vom 6.12.2005 gibt es keine haltbaren Gründe für eine „unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne geschlechtsangleichende Operationen“ (BVerfG, 1 BvL 3/03 vom 6.12.2005 Rn 66). Demnach empfiehlt das BVerfG bereits in dieser Entscheidung, auf die Voraussetzung „geschlechtsangleichende Operationen“ bei der Geschlechtseintragsänderung zu verzichten.
- Eine Angleichung an die bestehende Gesetzgebung Großbritanniens und Spaniens wäre wünschenswert. Großbritannien verabschiedete im Jahre 2004 den „Gender recognition act“. Als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung sieht dieses

¹ Transgender die dauerhaft als Mann leben.



Kontakt: Julia Ehrt, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehrt@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44



Gesetz weder geschlechtsangleichende Operationen noch eine Hormonbehandlung vor. Auch in Spanien wird in dem 2007 erlassenen Gesetz das gewählte Geschlecht ohne Operationszwang anerkannt.

- Die Kostenübernahme für geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen bei entsprechendem "Leidensdruck" sollte in geeigneter Weise sicher gestellt werden (vgl. Entscheidung des BSG vom 10.02.1993) - etwa durch eine Ergänzung des SGB V als § 27b. Damit würde gewährleistet, dass notwendige geschlechtsangleichende Maßnahmen nach wie vor im Leistungskatalog der Krankenkassen verbleiben.

3.) Vereinfachung des Verfahrens zur Personenstandsänderung

- Analog zur Eintragung des Geschlechts bei der Geburt fordern wir auch im Falle einer Personenstandsänderung die Änderung des Geschlechtseintrages durch das Standesamt.
- Im Zusammenhang mit der Personenstandsänderung ist in Anbetracht der von uns vorgeschlagenen Voraussetzungen eine Begutachtung überflüssig. Liegt eine Namensänderung beim Antragsteller bereits mehr als ein Jahr zurück kann davon ausgegangen werden, dass sich sein Zugehörigkeitsempfinden dauerhaft nicht mehr ändert. Somit sollte auch sein Geschlechtseintrag angepasst werden. Die Entscheidung sich geschlechtsanpassenden Maßnahmen zu unterziehen wird von transsexuellen/transgender Menschen keinesfalls leichtfertig getroffen und ist nur aufgrund einer medizinischen Indikation möglich. Diese Eingriffe sind im Allgemeinen nicht reversibel, deswegen ist auch hier nicht davon auszugehen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers in Zukunft wieder ändern wird. Eine Anpassung des Geschlechtseintrags ist somit angezeigt und trägt dem Erscheinungsbild des Antragstellers im neuen Geschlecht Rechnung. Teil der medizinischen Diagnose Transsexualität ist die Beurteilung, dass sich das Geschlechtsempfinden dauerhaft nicht ändert. Somit ist eine Anpassung des Geschlechtseintrags aufgrund einer Diagnose nur folgerichtig. Ein Nachweis der empfundenen Geschlechtszugehörigkeit kann auch durch den Hausarzt erbracht werden.
- Im Allgemeinen ist zur gegenwärtigen Gutachterpraxis zu sagen, dass zu den Gutachtern in den allermeisten Fällen kein Vertrauensverhältnis besteht. Damit stellen zwei psychiatrische Gutachten durch extern bestellte Gutachter einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers dar. Darüber hinaus kennt der behandelnde Arzt den Antragsteller viel besser und kann daher ein fundierteres Urteil abgeben.
- Grundsätzlich kann das Standesamt in schwierigen Fällen immer einen Gutachter zu Rate ziehen.

4) Ehelosigkeit

- Wie das BVerfG in seinem Urteil vom 27.05.2008 (BVerfG, 1BvL 10/05) anmahnt, ist eine erzwungene Scheidung bzw. die Ehelosigkeit als Voraussetzung für eine Per-



Kontakt: Julia Ehrt, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehrt@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

sonenstandsänderung nicht zumutbar. Aus unserer Sicht erscheint die Streichung dieser Voraussetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG) die einfachste und praktikabelste Lösung zur Erreichung von Grundgesetzkonformität.

- Wir schließen uns damit der Empfehlung des BVerfG an, das angesichts der geringen Zahl der betroffenen verheirateten Transsexuellen/Transgender, diesem sehr kleinen Personenkreis die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung ihres geänderten Geschlechts bei gleichzeitiger Fortführung ihrer Ehe eröffnen will. Somit wäre auch der besondere Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG wieder hergestellt.
- Die von uns vorgeschlagene Lösung wahrt auch die Rechte der jeweiligen Ehepartner.

5) Umbenennung

- Eine Umbenennung des Gesetzes erscheint geboten, da „transsexuell“ inzwischen nur einen Teil der Zielgruppe des Gesetzes bezeichnet.

Unterzeichner/innen:

Abqueer e.V. Berlin

G-Institut

Kingz of Berlin

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V. (LSVD)

Queer Christ Berlin

SHG Chemnitz

Sonntags Club e.V.

Switch Hamburg

Sonntags Club e.V. Berlin

TGNB – Transgender Netzwerk Berlin

TransGenderTown (Rosalinde Leipzig e.V.)

Transvita Karlsruhe

TRIQ – TransInterQueer e.V. Berlin

Viva TS e.V. - München

Deborah Reinert

Christian Schenk



Kontakt: Julia Ehrt, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehrt@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

